

Diplomprüfungsordnung
für den
Studiengang
Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht
an der
Universität Siegen

Vom 20. Juni 2000

in der Fassung vom 1. Oktober 2003

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Universität Siegen die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und sachverständige Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, von Fehlversuchen in anderen Studiengängen sowie Gleichstellungen mit der berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 4
- § 8 Rücktritt, Verlängerung der Frist für die Anfertigung der Diplomarbeit, Nichterscheinen zum Prüfungstermin, ständige körperliche Behinderung, Täuschungsversuch, Störung des Prüfungsablaufs
- § 9 Berechnung von Fristen

Zweiter Teil

Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 12 Prüfungsfächer
- § 13 Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 15 Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung, Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Dritter Teil

Diplomprüfung

- § 18 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 19 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 20 Prüfungsfächer
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Bewertung der Diplomarbeit
- § 25 Klausurarbeiten
- § 26 Bewertung der Klausurarbeiten
- § 27 Mündliche Prüfung
- § 28 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen
- § 29 Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen
- § 30 Wiederholung der Diplomprüfung und Freiversuch
- § 31 Diplomzeugnis und Prüfungsbescheinigungen
- § 32 Diplommurkunde

Vierter Teil **Schlussbestimmungen**

- § 33 Bestehen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung (Erlangung des Diplomgrades) durch Täuschung
- § 34 Einsicht in Prüfungsakten
- § 35 Inkrafttreten
- § 36 Geltung, Übergangsregelung

Erster Teil Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

¹ Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht. ² Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin in den rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern, die der Studiengang umfasst, über die für die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse verfügt, mit den Grundlagen dieser Fächer einschließlich ihrer historischen, gesellschaftlichen und politischen Bezüge vertraut ist und die jeweils maßgeblichen wissenschaftlichen Methoden beherrscht.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den Diplomgrad „Diplom-Wirtschaftsrechtlerin“ oder „Diplom-Wirtschaftsrechtler“.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Studiensemester.
- (2) Der Umfang des Studiums, das Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer umfasst, beträgt insgesamt 134 Semesterwochenstunden.

§ 4 Prüfungen

- (1) ¹ Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus; diese soll vor dem Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. ² Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung umfassen Prüfungen in den Fächern Zivilrecht, Öffentliches Recht und Wirtschaftswissenschaften, insbesondere in der Betriebswirtschaftslehre.
- (2) ¹ Die Teilnahme an den rechtswissenschaftlichen Prüfungen der Diplom-Vorprüfung setzt die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (§§ 10 und 11), die Teilnahme an der Diplomprüfung setzt die Zulassung zur Diplomprüfung (§§ 18 und 19) voraus. ² Zulassungsanträge sind vor dem jeweiligen festgesetzten und bekanntgegebenen Prüfungstermin schriftlich bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹ Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften bildet für den Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht einen Prüfungsausschuss. ² Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern. ³ Der Vorsitzende/Die Vorsitzende, der Stellvertreter/die Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder gehören der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein Mitglied gehört der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder gehören der Gruppe der Studierenden an. ⁴ Die Amtszeit der Professoren und Professorinnen beträgt drei Jahre, die des wissenschaftlichen Mitarbeiters/der wissenschaftlichen Mitarbeiterin zwei Jahre und die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) ¹ Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 4; Wiederwahl ist zulässig. ² Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl zu ersetzen; die Amtszeit des durch Neuwahl bestimmten Mitglieds richtet sich nach Absatz 1 Satz 4. ³ Nach dem Ablauf der in Absatz 1 Satz 4 festgelegten Zeit bleiben Mitglieder des Prüfungsausschusses bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den Stellvertreter/die Stellvertreterin.
- (4) ¹ Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er entscheidet über die Zulassung der Kandidaten und Kandidatinnen zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung. ² Er legt die Prüfungsaufgaben (Klausurarbeiten, Diplomarbeiten) fest und gibt sie aus, setzt die Prüfungstermine fest und gibt sie bekannt. ³ Er bestimmt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen für die einzelnen Prüfungen und gibt diese rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt. ⁴ Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche, die gegen Entscheidungen in einem Prüfungsverfahren im Sinne dieser Prüfungsordnung erhoben werden. ⁵ Die Erledigung der Aufgaben kann der Ausschuss dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden für den Regelfall übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (5) An Entscheidungen, die die Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, und an der Festlegung und Ausgabe von Prüfungsaufgaben wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

- (8) ¹ Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ² Soweit das studentische Mitglied nach Absatz 5 von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin und drei nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. ³ Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

§ 6

Prüfer und sachverständige Beisitzer

- (1) ¹ Zum Prüfer/Zur Prüferin kann nur bestellt werden, wer Professor/Professorin im Sinne von § 46 Absatz 1 bis 4 oder Honorarprofessor/Honorarprofessorin im Sinne von § 53 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) ist und, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. ² In begründeten Ausnahmefällen können Lehrbeauftragte in den Fächern zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, in denen sie Lehrveranstaltungen durchgeführt haben.
- (2) ¹ Zum sachverständigen Beisitzer/Zur sachverständigen Beisitzerin bei einer wirtschaftswissenschaftlichen Prüfung kann nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. ² Zum sachverständigen Beisitzer/Zur sachverständigen Beisitzerin bei einer rechtswissenschaftlichen Prüfung darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung des Studienganges Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht, die Erste Juristische Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) ¹ Die Prüferinnen/Die Prüfer schlagen die Aufgaben für die Klausur- und Diplomarbeiten vor. ² Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ³ Sie unterliegen, ebenso wie die sachverständigen Beisitzer und Beisitzerinnen, der Amtsverschwiegenheit. ⁴ Soweit sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, von Fehlversuchen in anderen Studiengängen sowie Gleichstellungen mit der berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 4

- (1) ¹ Studienzeiten eines Studienganges Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht oder eines vergleichbaren Studienganges an einer anderen deutschen Universität werden auf das Studium an der Universität Siegen angerechnet. ² Studienzeiten anderer Studiengänge an einer deutschen Universität werden angerechnet, soweit die Anforderungen,

die in diesen Studiengängen gestellt werden, denen des Studienganges Deutsches und Euro-päisches Wirtschaftsrecht gleichwertig sind.

- (2) ¹ Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Fach im Sinne der §§ 12 und 20 erbracht worden sind, werden auf die Diplom-Vorprüfung angerechnet. ² Leistungen, die in einem solchen Fach in einer Vorprüfung oder in einer Abschlussprüfung eines anderen Studienganges an einer deutschen Hochschule erbracht worden sind, werden auf die Diplom-Vorprüfung angerechnet, soweit eine Gleichwertigkeit mit den Anforderungen des Studienganges Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht gegeben ist. ³ Gleiches gilt für Leistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien- oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und im Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erbracht worden sind; bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit solcher Leistungen mit dem im Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht geforderten Leistungen sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (3) Prüfungsleistungen, die an einer deutschen Universität in einem Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht, einem Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre oder in einem vergleichbaren Studiengang in einem Fach im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht und mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind, werden als Fehlversuche auf die Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung angerechnet.
- (4) ¹ Studienzeiten an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Anforderungen des jeweiligen Studienganges denen des Studienganges Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht gleichwertig sind. ² Leistungen, die in einem Fach im Sinne der §§ 12 und 20 erbracht worden sind, werden auf Antrag auf die Diplom-Vorprüfung angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit mit den im Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht geforderten Leistungen gegeben ist. ³ Für Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend; Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig zu beachten. ⁴ In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Eine geeignete berufliche Vor- oder Ausbildung oder eine geeignete Berufstätigkeit vor dem Studium steht der berufspraktischen Tätigkeit im Sinne von § 18 Absatz 1 Nummer 4 gleich.
- (6) ¹ Über die Anrechnung von Studienzeiten und von Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 und von Fehlversuchen nach Absatz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. ² Bevor Feststellungen über die Gleichwertigkeit von Anforderungen und von

Leistungen in einem anderen Studien- und Ausbildungsgang mit den Anforderungen in dem Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht getroffen werden, wird eine Stellungnahme der jeweiligen Fachvertreter eingeholt; dasselbe gilt für die Anrechnung von Fehlversuchen nach Absatz 3.³ Der Prüfungsausschuss entscheidet ferner nach Einholung einer Stellungnahme der Fachvertreter über die Geeignetheit gemäß Absatz 5.

§ 8

Rücktritt, Verlängerung der Frist für die Anfertigung der Diplomarbeit, Nichterscheinen zum Prüfungstermin, ständige körperliche Behinderung, Täuschungsversuch, Störung des Prüfungsablaufs

- (1) ¹ Bis eine Woche vor Beginn der jeweiligen Prüfung kann der Kandidat/die Kandidatin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Diplom-Vorprüfung, der Diplomprüfung oder von einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung zurücktreten. ² Danach ist der Rücktritt aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen einer die Prüfung behindernden oder ausschließenden Krankheit, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig. ³ Der Rücktritt ist dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach dem Eintritt des Rücktrittsgrundes schriftlich zu erklären. ⁴ Der Rücktrittsgrund ist glaubhaft zu machen. ⁵ Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁶ Liegt ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 2 vor, hat der Prüfungsausschuss die Genehmigung schriftlich zu erteilen.
- (2) ¹ Die Frist für die Anfertigung einer bereits ausgegebenen Diplomarbeit wird, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 glaubhaft gemacht wird, auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses verlängert. ² Die Verlängerungsfrist beträgt höchstens einen Monat. ³ Bei einer länger als einen Monat dauernden Krankheit ist die Aufgabe zurückzugeben; der Kandidat/die Kandidatin erhält auf Antrag eine neue Aufgabe.
- (3) Soweit kein genehmigter Rücktritt vorliegt, wird die Prüfungsleistung eines Kandidaten/ einer Kandidatin, der/die zum Termin einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung nicht erscheint, mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Ist der Kandidat/die Kandidatin wegen ständiger körperlicher Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage, einzelne Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss ihm/ihr gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Weise zu erbringen.
- (5) ¹ Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, etwa durch Mitführen oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²

In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss dem Kandidaten/der Kandidatin das Recht zur Ablegung weiterer Prüfungsleistungen und zur Wiederholung der Prüfung aberkennen.³ Der die Täuschung begründende Sachverhalt ist aktenkundig zu machen.

- (6) ¹ Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung trotz Abmahnung weiterhin stört, kann von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Leistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.² Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.³ Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin wird die Entscheidung über den Ausschluss durch den Prüfungsausschuss überprüft.
- (7) ¹ Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach dieser Vorschrift sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen; sie sind schriftlich zu begründen.² Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9

Berechnung von Fristen

Für die Berechnung von Fristen gelten die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes festgelegt ist.

Zweiter Teil

Diplom-Vorprüfung

§ 10

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung setzt voraus:
1. das Zeugnis der Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
 2. die Einschreibung an der Universität Siegen für den Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht oder die Zulassung als Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz,
 3. für den rechtswissenschaftlichen Teil die Teilnahme an je einer Arbeitsgemeinschaft im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht; das Nähere regelt die Studienordnung.

- (2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Kandidat/die Kandidatin
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
 2. a) die Diplom-Vorprüfung eines Studienganges Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht oder eines vergleichbaren Studienganges an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule,
b) eine der Diplom-Vorprüfung des Studienganges Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht entsprechende Vorprüfung des Studienganges Betriebswirtschaftslehre an der Universität Siegen, einer anderen deutschen Universität oder Fachhochschule oder eine vergleichbare Prüfung an einer ausländischen Hochschule,
c) die Erste Juristische Staatsprüfung nach dem deutschen Richtergesetz vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) oder eine vergleichbare Prüfung an einer ausländischen Hochschule
endgültig nicht bestanden hat,
 3. sich in einem anderen Prüfungsverfahren der in Nummer 2 genannten Art befindet.

§ 11

Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind beizufügen:
1. Schriftliche Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 10 Absatz 1,
 2. eine schriftliche Erklärung, in welcher der Kandidat/die Kandidatin versichert, dass er/sie keine der in § 10 Absatz 2 aufgeführten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat,
 3. eine Erklärung sowie gegebenenfalls spezifizierte Angaben darüber, ob Fehlversuche im Sinne des § 7 Absatz 3 vorliegen.
- (2) Studierende mit Fachhochschulreife und Studierende, die eine Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz abgelegt haben, haben darüber hinaus bis zur letzten möglichen Teilprüfung den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den in der Brückenkursordnung vorgeschriebenen Brückenkursen vorzulegen.

§ 12

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

1. Zivilrecht
 - a) Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts

- b) Allgemeiner und Besonderer Teil des Schuldrechts
 - c) Sachenrecht
 - d) Grundzüge des Familien- und Erbrechts
 - e) Handelsrecht
2. Öffentliches Recht
- a) Verfassungsrecht
 - b) Allgemeines Verwaltungsrecht
 - c) Grundlagen des Wirtschaftsverwaltungsrechts
 - d) Grundzüge des Sozialrechts
 - e) Grundzüge des Steuerrechts
 - f) Grundzüge des Umweltrechts
 - g) Grundlagen des Europarechts
3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
- a) Buchführung und Abschluss
 - b) Kosten- und Leistungsrechnung
 - c) Produktion
 - d) Absatz
 - e) Investition und Finanzierung
4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
- a) Makroökonomik I
 - b) Mikroökonomik I.

§ 13

Prüfungsleistungen

- (1) ¹ Die Prüfungsleistungen bestehen aus Klausurarbeiten. ² Die Klausurarbeiten sind unter Aufsicht zu schreiben.
- (2) ¹ Es ist je eine dreistündige Klausurarbeit im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht anzufertigen. ² Die rechtswissenschaftlichen Klausurarbeiten können in verschiedenen Studiensemestern geschrieben werden.
- (3) In jedem der in § 12 Nummer 3 und 4 genannten einzelnen Teilgebiete ist je eine Klausurarbeit nach den Vorschriften der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre anzufertigen.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹ Die Klausurarbeiten werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. ² Die Bewertung kann bei Vorliegen zwingender Gründe aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses von einem Prüfer/einer Prüferin vorgenommen werden. ³ Erster Prüfer/Erste Prüferin soll der Aufgabensteller/die Aufgabenstellerin sein.

(2) ¹ Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

² Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um den Wert 0,3 können Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹ Die Note der Klausurarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. ² Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Die Bewertung der einzelnen Klausurarbeiten sind dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils spätestens sechs Wochen nach ihrer Anfertigung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

§ 15

Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle nach § 13 Absatz 2 erforderlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(2) Die Fachnoten in den Prüfungsfächern Zivilrecht und Öffentliches Recht entsprechen den Noten der in diesen Fächern geschriebenen Klausurarbeiten.

- (3) Die Fachnoten in den Prüfungsfächern Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre und Grundzüge der Volkswirtschaftslehre errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der in diesen Fächern jeweils geschriebenen Klausurarbeiten.
- (4) ¹ Die Gesamtnote errechnet sich aus den Fachnoten durch Bildung eines gewichteten Mittelwerts. ² In diesen Mittelwert gehen ein:
1. die Fachnote im Prüfungsfach Zivilrecht mit 30 vom Hundert,
 2. die Fachnote im Prüfungsfach Öffentliches Recht mit 30 vom Hundert,
 3. die Fachnote im Prüfungsfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre mit 25 vom Hundert,
 4. die Fachnote im Prüfungsfach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre mit 15 vom Hundert.
- (5) ¹ Die Notenbezeichnung für die Fachnoten und die Gesamtnote ist „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“. ² Sie werden in entsprechender Anwendung von § 14 Absatz 3 bestimmt.

§ 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- ¹ Jede Klausurarbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann wiederholt werden. ² Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

§ 17

Zeugnis der Diplom-Vorprüfung, Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

- (1) Über die Diplom-Vorprüfung wird, wenn alle abzulegenden Klausurarbeiten bestanden sind, ein Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote und die einzelnen Fachnoten im Sinne von § 15 Absatz 2 und 3 enthält.
- (2) ¹ Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses darüber einen schriftlichen Bescheid. ² Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung und die zum Bestehen der Diplomprüfung fehlenden Prüfungsleistungen zu ersehen sind; im Falle des endgültigen Nichtbestehens ist die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen.

- (4) ¹ Studierende, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV.NW S. 596), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1990 (GV.NW S. 350), die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie die Diplom-Vorprüfung bestehen. ² In das Zeugnis ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

Dritter Teil Diplomprüfung

§ 18 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus:
1. Das Zeugnis der Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
 2. das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht oder einer gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 als gleichwertig anerkannten Prüfung,
 3. die Einschreibung an der Universität Siegen für den Studiengang „Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht“ oder eine Zulassung als Zweithörer oder Zweithörerin gemäß § 71 Absatz 2 des Hochschulgesetzes,
 4. eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt dreizehn Wochen Dauer.
- (2) Für den rechtswissenschaftlichen Teil setzt die Zulassung zur Diplomprüfung außerdem voraus:
1. die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, an einer weiteren Übung für Fortgeschrittene oder einem Seminar im Zivilrecht, an einer Übung für Fortgeschrittene oder einem Seminar im Öffentlichen Recht sowie an einer Übung für Fortgeschrittene oder einem Seminar in einem rechtswissenschaftlichen Wahlpflichtfach gemäß § 20 Absatz 3; das Nähere regelt die Studienordnung;
 2. die Bestimmung des rechtswissenschaftlichen Wahlpflichtfaches für die Klausurarbeit (§ 25).
- (3) ¹ Für die Zulassung zum betriebswirtschaftlichen Teil der Diplomprüfung gelten grundsätzlich hinsichtlich des Zulassungsverfahrens und der Abnahme der Diplomprüfung die Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Siegen. ² Im einzelnen sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen; ein Leistungsnachweis muss eine spezielle Betriebswirtschaftslehre umfassen (Wahlpflichtfächer).

cher gemäß § 20 Absatz 3 Nummer 3), ein weiterer Leistungsnachweis wahlweise entweder eine Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Pflichtfächer gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3) oder eine spezielle Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtfächer gemäß § 20 Absatz 3 Nummer 3); die beiden speziellen Betriebswirtschaftslehren müssen verschieden sein.³ Genügend ist, dass von den gemäß § 12 Nummer 3 und 4 insgesamt sieben erforderlichen Klausurarbeiten fünf bestanden sind.⁴ § 28 Absatz 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Siegen gilt nicht.

- (4) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist ausgeschlossen,
1. wenn ein Prüfungsverfahren für den Abschluss von Studiengängen gemäß Nummer 3 und 4 dieses Absatzes an einer anderen deutschen Universität oder Fachhochschule oder an einer ausländischen Hochschule anhängig ist,
 2. wenn ein Prüfungsverfahren für die erste juristische Staatsprüfung gemäß Nummer 5 dieses Absatzes oder ein Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Abschlusses gemäß Nummer 5 dieses Absatzes an einer ausländischen Hochschule anhängig ist,
 3. wenn der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung eines Studienganges Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht oder eines vergleichbaren Studienganges an einer anderen deutschen Universität oder Fachhochschule oder an einer ausländischen Hochschule endgültig nicht bestanden hat,
 4. wenn der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung eines Studienganges Wirtschaftswissenschaften (insbesondere Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an der Universität Siegen oder die Diplomprüfung eines Studienganges Wirtschaftswissenschaften (insbesondere Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) oder eines vergleichbaren Studienganges an einer anderen deutschen Universität oder Fachhochschule oder an einer ausländischen Hochschule endgültig nicht bestanden hat,
 5. wenn der Kandidat/die Kandidatin die erste juristische Staatsprüfung nach dem deutschen Richtergesetz vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) oder einen vergleichbaren Abschluss einer ausländischen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 19

Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

¹ Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ² Dem Antrag sind beizufügen:

1. Schriftliche Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Absatz 2 Nummer 1,
2. die Bestimmungen gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 2 in schriftlicher Form,

3. die gemäß § 18 Absatz 3 nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Siegen erforderlichen Unterlagen,
4. eine Versicherung in schriftlicher Form darüber, dass Prüfungsverfahren im Sinne des § 18 Absatz 4 Nummer 1 und 2 nicht anhängig sind, sowie darüber, dass der Kandidat/die Kandidatin Prüfungen im Sinne des § 18 Absatz 4 Nummer 3 bis 5 nicht endgültig erfolglos versucht hat,
5. eine Erklärung sowie gegebenenfalls spezifizierte Angaben darüber, ob Fehlversuche im Sinne des § 7 Absatz 3 vorliegen.

§ 20

Prüfungsfächer

- (1) ¹ Prüfungsfächer sind Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer. ² Soweit die Prüfungsfächer im Sinne dieser Vorschrift auf den Inhalten der Prüfungsfächer gemäß § 12 aufbauen, sind auch letztere Gegenstand der Diplomprüfung.
- (2) Pflichtfächer sind:
 1. Zivilrecht
 - a) Gesellschaftsrecht
 - b) Arbeitsrecht
 - c) Insolvenzrecht
 - d) Internationales Privatrecht I
 2. Öffentliches Recht
 - a) Ausgewählte Bereiche des öffentlichen Wirtschaftsrechts
 - b) Ausgewählte Bereiche des Europarechts
 3. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 - a) Controlling
 - b) Handelsrechtlicher Jahresabschluss
 - c) Internationales Management
 - d) Personalmanagement I
 - e) Personalmanagement II.
- (3) Wahlpflichtfächer sind:
 1. Zivilrecht
 - a) Wettbewerbsrecht
 - b) Internationales Privatrecht II und Rechtsvergleichung
 - c) Konzern- und Umwandlungsrecht
 - d) Bankrecht*
 2. Öffentliches Recht

- a) Internationales öffentliches Wirtschaftsrecht*
- b) Umweltrecht
- c) Steuerrecht
- d) Sozialversicherungsrecht

* *Kann derzeit nicht angeboten werden.*

- 3. Spezielle Betriebswirtschaftslehren
 - a) Betriebliche Umweltökonomie
 - b) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
 - c) Finanz- und Bankmanagement
 - d) Internationales Management
 - e) Internationale Rechnungslegung, Prüfung und Besteuerung
 - f) Marketing
 - g) Produktions- und Logistikmanagement
 - h) Wirtschaftsprüfung.

§ 21

Prüfungsleistungen

- (1) ¹ Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und auf rechtswissenschaftlichem Gebiet zusätzlich aus einem mündlichen Teil. ² Der schriftliche Teil geht dem mündlichen Teil zeitlich voraus.
- (2) ¹ Der schriftliche Teil besteht aus einer Diplomarbeit und drei Klausurarbeiten auf rechtswissenschaftlichem Gebiet sowie aus Klausurarbeiten auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre (§ 25). ² Die Diplomarbeit kann zeitlich vor oder nach den Klausurarbeiten geschrieben werden. ³ Die Klausurarbeiten sind unter Aufsicht zu schreiben.
- (3) Der mündliche Teil gemäß Absatz 1 Satz 1 besteht aus einer Prüfung.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

¹ Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 14 Absatz 2 und 3 entsprechend. ² Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistungen sind schriftlich zu begründen.

§ 23

Diplomarbeit

- (1) ¹ Die Diplomarbeit behandelt einen rechtswissenschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Gegenstand oder einen Gegenstand, der beide Fachgebiete betrifft (Diplomarbeit

mit interdisziplinärem Charakter).² Der Inhalt ist den Prüfungsfächern nach § 20 zu entnehmen.

- (2) ¹ Hat die Diplomarbeit einen rechtswissenschaftlichen Inhalt zum Gegenstand, ist ein Gutachten über einen Fall zu erstellen oder ein rechtswissenschaftliches Thema zu bearbeiten. ² Hat die Diplomarbeit einen betriebswirtschaftlichen Inhalt zum Gegenstand, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Siegen. ³ Umfasst die Diplomarbeit sowohl rechtswissenschaftliche als auch betriebswirtschaftliche Inhalte, ist ein Thema zu bearbeiten.
- (3) ¹ Die Diplomarbeit mit rechtswissenschaftlichem Inhalt soll einen Umfang von achtzig Seiten nicht überschreiten; die Seitenzahl berechnet sich ohne die Zahl der Seiten für den wissenschaftlichen Apparat (Abkürzungs-, Inhalts-, Literaturverzeichnis und ähnliches). ² Die Diplomarbeit ist in Maschinschrift in zwei gebundenen Exemplaren abzufassen.
- (4) ¹ Die Bearbeitungszeit einer Diplomarbeit mit rechtswissenschaftlichem Gegenstand beträgt sechs Wochen, wenn es sich um ein Fallgutachten handelt (Absatz 2 Satz 1); handelt es sich um eine Themenbearbeitung (Absatz 2 Satz 1), kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag des ersten Prüfers/der ersten Prüferin (§ 24 Absatz 1 Satz 2) auf drei Monate festlegen. ² Die Bearbeitungszeit einer Diplomarbeit mit betriebswirtschaftlichem Gegenstand oder mit einem Gegenstand, der beide Fachgebiete betrifft, beträgt drei Monate. ³ Auf Antrag des ersten Prüfers/der ersten Prüferin (§ 24 Absatz 1 Satz 3) kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate festlegen, wenn der größere Zeitbedarf durch die Eigenart der Aufgabe, insbesondere durch empirische Erhebungen und Analysen bedingt ist. ⁴ Die Frist der Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tage der Ausgabe der Aufgabe im Sinne des Absatzes 2.
- (5) ¹ Die Diplomarbeit ist bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben oder ihm/ihr mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist der Bearbeitungszeit zu übersenden. ² Der Diplomarbeit ist auf einem gesonderten Blatt die mit der Unterschrift des Kandidaten/der Kandidatin versehene Versicherung beizufügen, dass er/sie die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich keiner anderen Quellen und Hilfsmittel als der in der Arbeit angegebenen bedient hat.

§ 24

Bewertung der Diplomarbeit

- (1) ¹ Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern/zwei Prüferinnen bewertet. ² Der erste Prüfer/Die erste Prüferin soll der Aufgabensteller/die Aufgabenstellerin sein. ³ Bei Diplomarbeiten mit interdisziplinärem Charakter (§ 23 Absatz 1 Satz 1) muss ein Prüfer/eine Prüferin ein Vertreter der Rechtswissenschaft, ein Prüfer/eine Prüferin ein Vertre-

ter der Betriebswirtschaftslehre sein; sie sind die jeweiligen Aufgabensteller/Aufgabenstellerinnen im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 für ihr Fach.

- (2) ¹ Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer/beiden Prüferinnen gebildet. ² Weichen die Einzelbewertungen um 2,0 oder mehr voneinander ab, bestellt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin, der/die die Note innerhalb des Rahmens der beiden Vornoten endgültig festlegt.
- (3) Eine nicht fristgerecht abgegebene oder zugesandte Diplomarbeit wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Note der Diplomarbeit ist dem Kandidaten/der Kandidatin spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen.

§ 25

Klausurarbeiten

¹ Es ist je eine Klausurarbeit im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und in dem von dem Kandidaten/der Kandidatin bestimmten rechtswissenschaftlichen Wahlpflichtfach von je vierstündiger Dauer anzufertigen. ² Für Anzahl und Dauer der Klausurarbeiten in dem jeweiligen betriebswirtschaftlichen Pflicht- und Wahlpflichtfach gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Siegen. ³ Die Aufgaben sind für sämtliche Klausurarbeiten den Prüfungsfächern gemäß § 20 zu entnehmen.

§ 26

Bewertung der Klausurarbeiten

- (1) Für die Bewertung der Klausurarbeit gilt § 24 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend.
- (2) Die Noten der Klausurarbeiten sind dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils spätestens sechs Wochen nach deren Abgabe mitzuteilen.

§ 27

Mündliche Prüfung

- (1) Eine Zulassung zur mündlichen Prüfung (§ 21) erfolgt nur dann, wenn das arithmetische Mittel der Noten der schriftlichen Prüfungsleistungen einen Wert von mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das von dem Kandidaten/der Kandidatin gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 2 bestimmte rechtswissenschaftliche Wahlpflichtfach; der Prüfungsstoff ist den Prüfungsfächern gemäß § 20 Absatz 3 Nummer 1 und 2 zu entnehmen.
- (3) ¹ Die mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung mit in der Regel drei Kandidaten/Kandidatinnen durchgeführt. ² Sie wird in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. ³ Der wesentliche Inhalt der Prüfung sowie die Note der mündlichen Prüfungsleistung werden in einem von dem Beisitzer/der Beisitzerin zu führenden und von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterzeichnenden Protokoll niedergelegt.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert pro Kandidat/pro Kandidatin in der Regel fünfzehn Minuten.
- (5) ¹ Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfung ablegen wollen, werden als Zuhörer zugelassen, sofern die räumlichen Verhältnisse dies erlauben und kein Kandidat/keine Kandidatin widerspricht. ² Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung sowie die Bekanntgabe und Begründung der Note.

§ 28

Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

¹ Vor Festsetzung der Note der mündlichen Prüfungsleistung hat der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin zu hören. ² Die Note ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die jeweilige Prüfung mündlich bekanntzugeben und zu begründen.

§ 29

Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist, die betriebswirtschaftlichen Klausurarbeiten bestanden sind, der Gesamtwert des arithmetischen Mittels aller rechtswissenschaftlichen Klausurarbeiten (§ 21 Absatz 2 Satz 1, § 25) mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt und die Gesamtnote gemäß Absatz 2 mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.
- (2) ¹ Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus den Noten der sieben Prüfungsleistungen durch Bildung eines gewichteten Mittelwerts. ² In diesen Mittelwert gehen ein:
 1. die Noten jeder der drei rechtswissenschaftlichen Klausurarbeiten mit je 12 vom

- Hundert,
2. a) die Noten der Klausurarbeiten des betriebswirtschaftlichen Pflichtfaches (§ 25 Satz 2) gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 mit insgesamt 12 vom Hundert,
b) die Noten der Klausurarbeiten des betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtfaches (§ 25 Satz 2) gemäß § 20 Absatz 3 Nummer 3 mit insgesamt 16 vom Hundert,
 3. die Note der mündlichen Prüfung mit 6 vom Hundert und
 4. die Note der Diplomarbeit mit 30 vom Hundert.
- (3) ¹ Die Gesamtnote lautet auf „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“. ² Für die Bestimmung dieser Note gilt § 14 Absatz 3 entsprechend.

§ 30

Wiederholung der Diplomprüfung und Freiversuch

- (1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.
- (2) ¹ Auf Antrag erlässt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin die Wiederholung der Diplomarbeit, wenn diese mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde. ² Er/Sie erlässt die Wiederholung der Klausurarbeiten, wenn der Gesamtwert des arithmetischen Mittels aller Klausurarbeiten mindestens 4,0 beträgt; einzelne Klausurarbeiten können nicht wiederholt werden. ³ Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Diplomprüfung wegen eines Täuschungsversuches nicht bestanden ist.
- (3) Wer die Diplomprüfung nach der Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, kann auch nach erneutem Studium nicht noch einmal zur Diplomprüfung zugelassen werden.
- (4) ¹ Legt ein Kandidat/eine Kandidatin auf Grund eines Antrags gemäß § 19 Satz 1 innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 3 Absatz 1 nach ununterbrochenem Studium die Prüfung in einer rechtswissenschaftlichen Klausurarbeit gemäß § 25 ab (Fachprüfung im Sinne des § 93 Hochschulgesetz) und besteht er/sie sie nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). ² Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. ³ Im Übrigen gilt § 93 Absatz 2 bis 6 Hochschulgesetz. ⁴ Liegt der Tatbestand nach § 8 Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 1. Halbsatz vor, zählt die Prüfung nicht als Freiversuch. ⁵ Ein Freiversuch in den betriebswirtschaftlichen Prüfungsfächern ist möglich; § 24 Absatz 7 der Prüfungsordnung des Studiengangs der Betriebswirtschaftslehre gilt nicht.

§ 31

Diplomzeugnis und Prüfungsbescheinigungen

- (1) ¹ Über die Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote und die Einzelnoten enthält. ² Soweit eine Themenarbeit angefertigt wurde, wird das Thema der Diplomarbeit angegeben; soweit ein Gutachten eines Falles erstellt wurde, wird das

betreffende Rechtsgebiet des Falles angeben.

- (2) Bei Nichtbestehen der Diplomprüfung gilt § 17 Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 32

Diplomurkunde

- (1) ¹ Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Diplomurkunde mit der Gesamtnote gemäß § 29 Absatz 3 und dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ² Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan/der Dekanin des Fachbereiches und vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

§ 33

Bestehen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung (Erlangung des Diplomgrades) durch Täuschung

- (1) ¹ Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung dadurch bestanden, dass er/sie bei einer Prüfungsleistung oder bei mehreren Prüfungsleistungen getäuscht hat, ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. ² Dasselbe gilt, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung dadurch bestanden und den Diplomgrad dadurch erlangt hat, dass er/sie bei einer Prüfungsleistung oder bei mehreren Prüfungsleistungen getäuscht hat; der Diplomgrad ist abzuerkennen. ³ Die jeweiligen Urkunden sind einzuziehen. ⁴ War die Täuschung nicht ursächlich, kann der Prüfungsausschuss je nach Schwere der Täuschung von den Wirkungen des Satzes 1 und 2 absehen. ⁵ Die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, sind entsprechend zu berichtigen; gegebenenfalls ist auch die Gesamtbewertung zu berichtigen.
- (2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Kandidat/die Kandidatin über das Vorliegen einer Voraussetzung oder das Vorliegen mehrerer Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung getäuscht hat.
- (3) Vor einer Entscheidung ist rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 34

Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Dem Kandidaten/Der Kandidatin wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Gutachten und die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt.

- (2) ¹ Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse oder nach Aushändigung des jeweiligen Prüfungszeugnisses und der Diplomurkunde bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ² Dieser/Diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2003 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen in Kraft.

§ 36 Geltung, Übergangsregelung

¹ Diese Prüfungsordnung in der geänderten Fassung vom 1. Oktober 2003 findet Anwendung auf Studierende, die sich zum Wintersemester 2003/2004 an der Universität Siegen für den Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht eingeschrieben haben. ² Studierende, die sich für eine Zeit vor dem Wintersemester 2003/2004 eingeschrieben haben, können innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in der geänderten Fassung vom 1. Oktober 2003 dem Prüfungsausschuss gegenüber erklären, ob sie sich nach der Prüfungsordnung in der genannten geänderten Fassung oder nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 20. Juni 2000 prüfen lassen wollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vom 12.2.2003.

Siegen, den 1. Oktober 2003

Die Rektorin

(Prof. Dr. Theodora Hantos)